



Deutsches
Jugendinstitut

Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts e.V.

zum Antrag der Fraktionen der CDU, des BSW und der SPD zu "Initiativen der Freistaates Thüringen zur Schaffung digitaler Schutzräume für Kinder und Jugendliche - Social-Media-Nutzung erst ab 16 Jahren?"

Forschung zu Kindern, Jugendlichen und Familien an der Schnittstelle von Wissenschaft, Politik und Fachpraxis

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) ist eines der größten sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitute Europas. Seit über 60 Jahren erforscht es die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien, berät Bund, Länder und Gemeinden und liefert wichtige Impulse für die Fachpraxis.

Aktuell sind an den beiden Standorten München und Halle (Saale) etwa 380 Beschäftigte tätig, darunter rund 240 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Finanziert wird das DJI überwiegend aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) und den Bundesländern. Weitere Zuwendungen erhält es im Rahmen von Projektförderungen u.a. von der Europäischen Kommission, Stiftungen und anderen Institutionen der Wissenschaftsförderung.

Inhalt

1	Vorbemerkungen	4
2	Beantwortung des Fragenkatalogs zur schriftlichen Anhörung zu Vorlage 8/690	7
2.1	Bewertung einer generellen Altersbeschränkung für Social-Media-Plattformen	7
2.2	Alternativen zu gesetzlichen Altersgrenzen	8
2.2.1	Minimierung der Nutzungsrisiken	8
2.2.2	Stärkung der Medien- und Digitalkompetenzen	9
2.2.3	Stärkung von Kinderrechten	9
2.3	Die Rolle von Eltern, Bildungseinrichtungen und Medienpädagogik	10
2.3.1	Eltern	10
2.3.2	Bildungseinrichtungen	11
2.3.3	Medienpädagogik	12
2.4	Soziale und bildungspolitische Risiken restriktiver Regulierung	13
2.4.1	Soziale Isolation/Ausschluss von sozialer Teilhabe	13
2.4.2	Verstärkung sozialer Ungleichheiten und Bildungsbenachteiligung	13
2.4.3	Medienpädagogische und regulative Kontraproduktivität	14
2.5	Datenschutz- und grundrechtsrelevante Aspekte einer verpflichtenden Altersverifikation	14
2.6	Bestehende Schutzmechanismen und freiwillige Selbstverpflichtungen	15
3	Gesamtbewertung des Antrags der Fraktionen der CDU, des BSW und der SPD	17

1 Vorbemerkungen

Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) nimmt Stellung auf der Grundlage seiner sozialwissenschaftlichen Expertise zum Antrag der Fraktionen der CDU, des BSW und der SPD bzw. zum ergänzenden Fragenkatalog zur Schaffung digitaler Schutzräume für Kinder und Jugendliche sowie einer Altersgrenze für Social Media Nutzung ab 16 Jahren¹. Das Deutsche Jugendinstitut kann zu allen Fragen des Fragenkatalogs Stellung nehmen sowie eine Empfehlung zu den Fragen nach den Handlungsoptionen welche die Landesregierung in Bezug auf die Aufgabenfelder Medienbildung und digitale Souveränität verfolgt, welche Optionen die Landesregierung zur Umsetzung eines solchen Verbots in Betracht zieht und ob diesbezüglich eine Bundesratsinitiative geplant wird, kann keine Stellung bezogen werden.

Die vorliegende Stellungnahme ist im Kontext der aktuellen Debatte und vor dem Hintergrund des aktuellen Forschungsstands entstanden. Die nachfolgenden Grundannahmen sind daher voranzustellen.

Der Antrag der Fraktionen setzt einen starken Bezug zum Diskussionspapier der Leopoldina (Brailovskaia u.a. 2025) zum Zusammenhang zwischen der Nutzung Sozialer Medien und der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Hinsichtlich Punkt 2b) der Anfrage der Fraktionen ist an dieser Stelle hervorzuheben, dass das Diskussionspapier der Leopoldina (ebd.) den aktuellen Forschungsstand zum Sachverhalt in angemessener Breite und Tiefe aufarbeitet, auf dieser Basis plausible Schlussfolgerungen zieht sowie Handlungsempfehlungen ableitet. Das Papier wurde von einer interdisziplinären Gruppe ausgewiesener Expertinnen und Experten im Forschungsfeld erarbeitet. Es ist zweifelsohne eine ausgezeichnete Grundlage für die Diskussion politischer Handlungsoptionen. Das Diskussionspapier wird daher als bekannt vorausgesetzt und soll gleichermaßen Ausgangs- und Bezugspunkt der vorliegenden Stellungnahme sein.

Analog zum Diskussionspapier der Leopoldina (Brailovskaia u.a. 2025) versteht die vorliegende Stellungnahme unter sozialen Medien: "digitale Plattformen, die es Nutzerinnen und Nutzern ermöglichen, Inhalte zu erstellen und zu teilen und auf diese Weise soziale Beziehungen zu knüpfen und zu pflegen. Soziale Medien fördern beinahe in Echtzeit den Austausch von Informationen, Meinungen, Bildern, Videos und anderen Inhalten. Zur Kategorie der sozialen Medien zählen soziale Netzwerkplattformen (z. B. Facebook, Instagram, X), Diskussionsplattformen (z. B. Reddit), Plattformen, die nutzergenerierte Inhalte streamen (z. B. YouTube, TikTok) sowie

¹ An der Erstellung dieser DJI-Stellungnahme hat insbesondere Dr. Thorsten Naab mitgewirkt.

Berufsplattformen (z. B. XING, LinkedIn). [...] In unsere Definition sozialer Medien beziehen wir jene Messengerdienste mit ein, deren Funktionalität der der klassischen sozialen Netzwerke ähnelt." (Brailovskaia u.a. 2025, S. 4–5)

Das zentrale Geschäftsmodell Sozialer Medien basiert auf dem Prinzip der Aufmerksamkeitsökonomie sowie der Monetarisierung von Nutzer:innendaten. Im Kern werden Nutzermerkmale und Nutzungsdaten analysiert, um (Nutzungs-)Verhaltensweisen zu prognostizieren und individualisierte Inhalte zuspiesen zu können. Dies bindet die Aufmerksamkeit der Nutzer und Nutzerinnen bzw. steigert deren Verweildauer auf der Plattform. Gleichfalls werden durch die Individualisierung von Werbeeinblendungen die Attraktivität für Werbekunden und damit die Umsätze auf dem Werbemarkt erhöht. Der Werbemarkt ist dabei in einem weiteren Sinne zu verstehen und schließt neben Unternehmen, die für den Kauf von Produkten werben, auch solche Akteure ein, die Ideen, Konzepte oder Überzeugungen anbieten (z.B. Parteien, NGOs, Einzelpersonen). "Die algorithmenbasierte Kuratierung und Sortierung von Inhalten und Werbung hat aber nicht nur ökonomische Effekte – sie führt auch dazu, dass soziale Medien von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren systematisch verwendet werden, um politische Einstellungen bei Nutzerinnen und Nutzern zu beeinflussen." (Brailovskaia u.a. 2025, S. 5)

Soziale Medien lassen sich jedoch nicht isoliert betrachten. Vielmehr sind sie in eine Gesellschaft eingebettet, in der nahezu alle Lebensbereiche, und damit auch die Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen, von (digitalen) Medien geprägt sind. Andreas Hepp (2020) spricht hierbei von deep mediatization. Sie sind nicht mehr nur Vermittler sozialer Wirklichkeit, sondern konstitutiver Bestandteil von Gesellschaft. Medien sind allgegenwärtig (z.B. Smartphones, Wearables), sind Träger einer dauerhaften Vernetzung sozialer Beziehungen (z.B. Soziale Medien), übersetzen Handeln systematisch in Daten (z.B. Tracking) und automatisieren Kommunikations- und Entscheidungsprozesse (z.B. Feeds, Empfehlungen, KI) wodurch soziale Praktiken (Identität, Familie, Arbeit, Politik) ohne Medien kaum noch denkbar sind. Dementsprechend ist eine Einschränkung der Nutzung Sozialer Medien als gravierend für die Betroffenen im weitesten Sinne zu betrachten. Dies gilt unabhängig davon, ob dieser Eingriff gesellschaftlich als wünschenswert zu betrachten ist.

Schließlich ist an dieser Stelle, das betont die Leopoldina ebenfalls in ihrem Diskussionspapier, darauf hinzuweisen, dass "die Geschwindigkeit des permanenten Technologiefortschritts in den digitalen und sozialen Medien [...] bei Weitem die Geschwindigkeit des wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns in diesem Bereich" (Brailovskaia u.a. 2025, S. 7) übersteigt. Dies liegt zum einen am Widerstand der Plattformen selbst (ebd.). Zum anderen benötigt insbesondere die Betrachtung langfristiger Folgen Zeit, damit sich diese überhaupt zeigen können. Darüber hinaus entsteht wissenschaftliche Evidenz nicht durch einzelne Untersuchungen, sondern durch eine Vielzahl von Studien, deren Gesamtheit erst einen Überblick über mögliche Handlungskorridore erlaubt. Schließlich ist "der Großteil der verfügbaren Evidenz [...] korrelativer, nicht kausaler Natur" (Brailovskaia u.a. 2025, S. 6). D. h., dass die Mehrheit der Forschungsarbeiten einen statistischen Zusammenhang zwischen zwei Merkmalen feststellt, jedoch nicht einwandfrei nachweisen kann, was davon Ursache und was davon Wirkung ist.

Im folgenden Kapitel soll zunächst auf den Fragenkatalog zur schriftlichen Anhörung zu Vorlage 8/690 eingegangen werden, da die Fragen allgemeinerer Natur sind und sich nicht auf das Handeln der Landesregierung beziehen. Anschließend wird im dritten Kapitel der Bezug zur Anfrage der Fraktionen in Form einer Zusammenfassung und Positionierungsempfehlung hergestellt.

2 Beantwortung des Fragenkatalogs zur schriftlichen Anhörung zu Vorlage 8/690

2.1 Bewertung einer generellen Altersbeschränkung für Social-Media-Plattformen

Die Forderung nach einer generellen Altersbeschränkung für Social-Media-Plattformen ab 16 Jahren ist sowohl mit Blick auf die Wirksamkeit als auch mit Blick auf die Umsetzbarkeit ambivalent zu bewerten. Eine gesetzliche Altersbeschränkung der Nutzung von Social-Media-Plattformen hat für sich genommen zunächst eine deutliche Symbolwirkung. Dies gilt für alle betroffenen Akteure, von den Kindern und Jugendlichen, über Eltern, Pädagogen und Pädagoginnen bis hin zu den Plattformen selbst. Allerdings besteht die Gefahr, dass es bei einer rein politischen Symbolhandlung bleibt. Denn mit der Datenschutz-Grundverordnung (Europäisches Parlament & Rat der Europäischen Union 2016) ist seit dem 25. Mai 2018 eine Regelung geltendes Rechts vorhanden, welches den Zugang von Kindern und Jugendlichen im Alter von unter 16 Jahren zu Social-Media-Plattformen regelt. Nach Artikel 8, Absatz 1 "ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kindes rechtmäßig, wenn das Kind das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat. Hat das Kind noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so ist diese Verarbeitung nur rechtmäßig, sofern und soweit diese Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder mit dessen Zustimmung erteilt wird" (Europäisches Parlament & Rat der Europäischen Union 2016, S. 37). Dabei werden sowohl Eltern als auch Anbieter in die Pflicht genommen, denn "der Verantwortliche unternimmt unter Berücksichtigung der verfügbaren Technik angemessene Anstrengungen, um sich in solchen Fällen zu vergewissern, dass die Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder mit dessen Zustimmung erteilt wurde" (Artikel 8, Absatz 2, Europäisches Parlament & Rat der Europäischen Union 2016, S. 38).

Dass gerade die Umsetzbarkeit und Wirksamkeit der Datenschutz Grundverordnung in diesem Punkt begrenzt ist, zeigen die Zahlen der Studien des Medienpädagogischen Forschungsverbands Südwest (Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest 2025, 2024). Die Nutzung sozialer Medien gehört bereits für einen erheblichen Anteil der 10-Jährigen zum Alltag (Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest 2024, S. 46), ab dem Alter von 12 Jahren nutzen über 90% der Jugendlichen mindestens mehrmals pro Woche WhatsApp und über die Hälfte der ab 14-Jährigen nutzt Instagram, Snapchat und TikTok (Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest 2024, S. 33). Es besteht also eher ein Um- und Durchsetzungsproblem hinsichtlich der bestehenden Rechtslage gegenüber Eltern und Anbietern, als die Notwendigkeit einen neuen Rechtsrahmen zu schaffen.

Darauf weist auch der im Februar 2025 erschienene Report des australischen eSafety Commissioners hin, der mit Blick auf des am 10. Dezember 2025 in Kraft getretene Online Safety Amendment (Social Media Minimum Age) Act zum einen verdeutlicht, dass Social-Media-Plattformen deutlich mehr unternehmen müssten, um einen Zugang jüngerer Nutzer zu verhindern (eSafety Commissioner 2025, Februar, S. 46–52). Zum anderen zeigt sich, dass eine Altersgrenze von 16 Jahren für Social-Media-Accounts kaum wirksam ist, wenn Kinder im Alter zwischen 8 und 12 Jahren die unterschiedlichen Plattformen über den Account der Eltern oder ohne Account nutzen können (eSafety Commissioner 2025, Februar, S. 52–57).

Insgesamt kann eine generelle Altersbeschränkung dann wirksam sein, wenn sie einer von weiteren Bausteinen einer umfassenderen Strategie zur Regulierung der Social-Media-Nutzung ist, wie sie etwa das Diskussionspapier der Leopoldina (Brailovskaia u.a. 2025, 35ff.) vorschlägt.

2.2 Alternativen zu gesetzlichen Altersgrenzen

Ein wirksamer Schutz von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum lässt sich nicht mit einzelnen Ansätzen erreichen, sondern, wie es auch das Diskussionspapier der Leopoldina (Brailovskaia u.a. 2025, 35ff.) vorschlägt, durch das Zusammenspiel regulatorischer, technischer, pädagogischer und gesellschaftlicher Ansätze. Gleichfalls bleibt das Alter der Nutzerinnen und Nutzer für die meisten Ansätze ein wichtiger Indikator für deren kognitive, soziale und emotionale Fähigkeiten. Daher sollte aus Sicht des Deutschen Jugendinstituts nicht von alternativen, sondern von ergänzenden Maßnahmen bzw. Ansätzen gesprochen werden, deren Zusammenspiel im Hinblick auf Umsetzbarkeit und Wirksamkeit abgewogen werden muss. Dabei erscheinen drei Perspektiven besonders vielversprechend:

2.2.1 Minimierung der Nutzungsrisiken

Eine Alternative zur Regulierung des Zugangs über eine Altersgrenze könnte die konsequente Minimierung von Nutzungsrisiken sein. Plattformen könnten verpflichtet werden, ihre Dienste nach dem "Safety by Design"-Prinzip anzubieten, indem kindersichere Voreinstellungen (z.B. kein öffentliches Profil, eingeschränkte Kontaktfunktionen, zeitliche Nutzungslimits) zum Standard würden. Der Funktionsumfang könnte dann in Abhängigkeit einer Altersverifikation durch Nutzerinnen und Nutzer abgestuft erweitert werden. Darüber hinaus wären in diesem Zusammenhang die Transparenz- und Rechenschaftspflichten zu erweitern. Insbesondere die Offenlegung von Algorithmenlogiken, Empfehlungsmechanismen und Beschwerdequoten würde die Abschätzung von Risiken sowie die (wissenschaftliche) Prüfung der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen verbessern. Ebenfalls ließe sich argumentieren, dass bestimmte Angebote (z.B. Glücksspiel), problematische Inhalte (z.B. Hass, Sexualisierung, Selbstverletzung) oder Mechanismen (Aufmerksamkeitsökonomie) aufgrund ihrer negativen Effekte auf Personen aller Altersgruppen grundsätzlich eingeschränkt werden sollten. Die Inhaltsmoderation in Sozialen Medien ließe sich auch durch KI-Anwendungen unterstützen, "etwa für Keyword- und Hashtag-Filter zur Blockierung bestimmter Begriffe und Internetadressen (Uniform

Resource Locators, URLs) und für Bild- und Videoanalyse zur Erkennung von Nacktheit, Gewalt oder Urheberrechtsverstößen. Ebenso erlaubt die KI-basierte Verarbeitung natürlicher Sprache (Natural Language Processing, NLP) die Identifizierung von Hassrede, Mobbing oder suizidbezogenen Inhalten. Darüber hinaus können multimodale KI-Anwendungen, die Text-, Bild-, Audio- und Video-Analyse kombinieren, verwendet werden, um Bedrohungen für Minderjährige noch genauer zu erkennen" (Brailovskaia u.a. 2025, S. 34).

Neben dem Einsatz von Inhaltsfiltern und Empfehlungsbegrenzungen könnten Meldesysteme mit schneller Reaktion etabliert werden, die niedrigschwellige und altersgerechte Beschwerdewege ermöglichen.

2.2.2 Stärkung der Medien- und Digitalkompetenzen

Zweifelsohne ist Medienbildung ein wichtiger Baustein zum besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen in digitalen Räumen. Dabei käme Bildungseinrichtungen sicherlich eine besondere Rolle zu (siehe Abschnitt 2.3.2). Hier könnte nicht nur die Nutzung von Medien im Kontext von Wissenserwerb und als Ausdrucksmittel pädagogisch begleitet und vor dem Kontext fachspezifischer Anforderungen geübt werden. Vielmehr könnten Schulfächer wie Politik/Gesellschaftskunde oder Biologie einen geeigneten Rahmen geben, um die Herausforderungen und Chancen Sozialer Medien für bspw. individuelle Gesundheit oder gesellschaftlichen Zusammenhalt zu reflektieren. Weil der Umgang mit Medien in der Familie wesentlich bestimmt, wie Kinder und Jugendliche Medien nutzen, erscheint es vielversprechend, Programme umzusetzen, die Eltern bei Fragen der Medienerziehung und -nutzung begleiten und unterstützen (siehe auch Abschnitt 2.3.1). Die Leopoldina hebt in ihrem Diskussionspapier hervor, dass insbesondere die Vorbildfunktion der Eltern deutlich benannt werden muss (Brailovskaia u.a. 2025, S. 43).

2.2.3 Stärkung von Kinderrechten

Eine kinderrechtsbasierte Plattformgestaltung stellt eine weitere Perspektive dar, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum insgesamt und bei der Nutzung von Social-Media-Plattformen stärken könnte. Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK, United Nations 1989) ist seit April 1992 uneingeschränkt in Kraft und liefert hierfür nicht nur einen geeigneten Rechtsrahmen, sondern gibt, zusammen mit dem General Comment No. 25 (Committee on the Rights of the Child 2021), gleichzeitig Orientierungspunkte für die Umsetzung.

Wäre dem Kindeswohl Vorrang zu geben (Art. 3 UN-KRK), dürften bspw. Funktionen, die gezielt Suchtverhalten fördern (z.B. Infinite Scroll, Autoplay, Streaks) bei Angeboten, zu denen Personen unter 18 Jahren Zugang haben, nicht umgesetzt werden. Gleichfalls müssten Nutzungsrisiken konsequent minimiert werden, um Kinder vor Schaden, Gewalt und Ausbeutung zu schützen (Art. 19, 34, 36 UN-KRK). Dazu gehört neben dem bereits erwähnten Safety-by-Design-Prinzip auch die Blockierung von Direktnachrichten Erwachsener an Kinder sowie eine schnelle, menschliche Moderation bei Verdacht auf Cybermobbing, sexualisierte Ansprache, (öffentliches) Bloßstellen und Selbstverletzungsinhalte. Mit Artikel 32 der UN-KRK

ließen sich Mechanismen der wirtschaftlichen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen adressieren wie bspw. an Kinder gerichtetes Influencer-Marketing, Dark Patterns, die Kinder zu Käufen, Likes oder Offenlegung von Daten drängen, oder Glücksspiel-ähnliche Mechaniken und emotionaler Kaufdruck.

Darüber hinaus wäre das Recht auf Privatsphäre (Art. 16 UN-KRK) konsequenter umzusetzen, indem datensparsame Interaktionen zum Standard würden. Dies würde Tracking, Profiling sowie personalisierte Werbung für Kinder ausschließen. Gleichfalls sollten von Kindern generierte Inhalte auf Social-Media-Plattformen nicht automatisch öffentlich zugänglich sein.

Neben dem Schutz von Kindern sieht die UN-KRK auch ihre Beteiligung und Mitsprache vor (Art. 12, 13 UN-KRK). Dies könnte durch verpflichtende Kinder- und Jugendbeiräte mit realem Einfluss auf Plattformregeln, transparente und für Kinder verständliche Regeln und niedrigschwellige Widerspruchs- und Beschwerdemechanismen umgesetzt werden. Grundlage dafür wäre, dass Kinder so ihr Recht auf Information und Entwicklung (Art. 17, 29 UN-KRK) wahrnehmen können. Inhalte müssten dementsprechend altersgerecht kuratiert werden und Desinformationen klar gekennzeichnet und erklärt werden. Algorithmen müssten dafür Vielfalt statt Polarisierung fördern.

2.3 Die Rolle von Eltern, Bildungseinrichtungen und Medienpädagogik

2.3.1 Eltern

Die Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen wird in hohem Maße durch familiäre Sozialisationsprozesse geprägt (Dertinger u.a. 2021, S. 399). Der mediale Alltag von Kindern stellt damit einen zentralen Bezugspunkt, zugleich aber auch eine wachsende Herausforderung für elterliches Erziehungshandeln dar (Zerle-Elsäßer u.a. 2021; Zerle-Elsäßer/Lange 2021).

Das aktive elterliche Medienerziehungshandeln – häufig als „parental mediation“ bezeichnet – umfasst sämtliche Maßnahmen, mit denen Eltern die Mediennutzung ihrer Kinder begleiten, regulieren und reflektieren, um förderliche Wirkungen zu unterstützen und potenziell schädliche Effekte zu begrenzen (Chen/Shi 2019; Clark 2011). Die Forschung unterscheidet dabei in restriktive, aktive/instruktive Medienerziehung, gemeinsamer Nutzung sowie Monitoring/Supervision (im Überblick siehe Naab 2025). Mit Blick auf die Nutzung von Social-Media-Plattformen zeigt der systematische Literaturüberblick von David Sevilla-Fernández u.a. (2025), dass elterliches Medienerziehungshandeln die Risiken der Nutzung von Social-Media-Plattformen reduzieren kann. Dabei sind restriktive Ansätze besser zur Verhaltensbegrenzung (Nutzungszeit, Preisgabe persönlicher Daten) geeignet, während aktiv-instruktive Strategien die Autonomie von Kindern sowie Kompetenzen für einen verantwortungsvollen Umgang fördern. Neben dem Alter der Kinder sind deren Geschlecht, medienbezogene Einstellungen und Wahrnehmungen der Eltern, Fä-

higkeiten und Nutzungsweisen der Eltern sowie familiäre Merkmale Einflussfaktoren, die bestimmen, welche Medienerziehungsstrategien Eltern anwenden (Wendt 2021). So führen bspw. kritischere Einstellungen ebenso zu einem restriktiveren Umgang wie negative Erfahrungen (Wendt 2021). Hervorzuheben ist auch, dass Eltern mit besseren digitalen Kompetenzen und höherem Kompetenzvertrauen eine vielseitigere Medienerziehung einsetzen (Wendt 2021). Eine gelingende Medienerziehung ist nicht voraussetzungsfrei, sondern setzt bestimmte Kompetenzen und Ressourcen bei den Eltern voraus. Dementsprechend ungleich sind die Chancen für den Kompetenzerwerb in der Familie bei Kindern und Jugendlichen verteilt, was auch der aktuelle UNICEF-Bericht zur Lage der Kinder in Deutschland verdeutlicht (Walper u.a. 2025, S. 46–49).

Neben ihrem aktiven Erziehungshandeln sind Eltern für die Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen Vorbild und Verhaltensmodell, "denn die Mediennutzung der Kinder und Jugendlichen steht in einem signifikant positiven Zusammenhang mit der Mediennutzung ihrer Eltern (Festl/Langmeyer 2018). Eltern, die selbst ein suchtartiges Nutzungsverhalten bei sozialen Medien zeigen, dienen daher als negatives Vorbild und erhöhen somit das Risiko, dass auch ihre Kinder ein suchtartiges Nutzungsverhalten entwickeln" (Brailovskaia u.a. 2025, S. 19). Aus diesem Grund ist die Rolle der Eltern für die Vermittlung bzw. Stärkung von Kompetenzen zum Umgang mit den Angeboten von Social-Media-Plattformen ambivalent zu beurteilen.

2.3.2 Bildungseinrichtungen

Bildungseinrichtungen können einen entscheidenden Beitrag zur Ausbildung und Stärkung digitaler Kompetenzen leisten, sofern sie ein geschütztes Umfeld schaffen, in dem sich Kinder und Jugendliche ausprobieren und so die Chancen und Grenzen der Mediennutzung erlernen können (Schulze-Tammema 2021). Grundlage dafür ist die Verankerung von Medienbildung und die Förderung von Medienkompetenzen in zahlreichen bildungspolitischen Rahmenwerken (Brailovskaia u.a. 2025, S. 27–28). Das Diskussionspapier der Leopoldina zeigt jedoch auf, dass "das vorrangige Problem der Medienbildung in Deutschland nicht der Mangel an bildungspolitischen Absichtserklärungen, Rahmenwerken und empirisch zum Teil abgesicherten Curricula und Materialien [ist], sondern häufig scheitert schlicht die Umsetzung in den Schulen. Die Gründe dafür sind vielfältig – es fehlt unter anderem an Fachpersonal, Zeit, an Fortbildungsmöglichkeiten für Lehrkräfte und an fachübergreifender Behandlung als Querschnittskompetenz" (Brailovskaia u.a. 2025, S. 28). Darüber hinaus zeigen Julia Kernbach u.a. (2022), dass schulische Medienbildung nicht isoliert betrachtet werden kann, sondern es einer Integration elterlicher und institutioneller Medienbildung bedarf. Eltern sind oft nicht ausreichend in die schulische Praxis einbezogen, um die Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen nachhaltig und auch mit Bezug auf den Umgang mit Medien im familialen Kontext zu stärken.

Mit Blick auf die aktuelle Debatte zu Smartphone-Verboten zeigt der Forschungsstand ein uneinheitliches Bild: Ein Zusammenhang zwischen einer Einschränkung der Smartphone-Nutzung (und damit auch der Social-Media-Nutzung) im Schulkontext und verringerter Nutzungsdauer sowie gesteigertem Wohlbefinden wurde

nur in einem Teil der vorhandenen Forschungsarbeiten nachgewiesen (Brailovskaia u.a. 2025, S. 29). Allerdings liegen bisher kaum Studien vor, die die Wirkung längsschnittlich untersuchen. Aus Sicht des Deutschen Jugendinstituts erscheint eine teilweise Einschränkung der Nutzung privater Endgeräte an Schulen dennoch sinnvoll. Zum einen zeigen sich in manchen Studien positive Effekte, zum anderen sollte Medienbildung nicht von der Verfügbarkeit privater Endgeräte abhängig sein, da sich gerade hier soziale Ungleichheiten manifestieren (Brailovskaia u.a. 2025).

Insgesamt ist die Rolle von Bildungseinrichtungen bei der Vermittlung bzw. Stärkung kindlicher und jugendlicher Medienkompetenz analog zur Leopoldina zu bewerten: Schulen sollten insbesondere deshalb eine zentrale Rolle spielen, weil hier alle Kinder potentiell erreicht werden können. Gleichzeitig ist hervorzuheben, dass die Bedeutung digitaler Kompetenzen als Querschnittskompetenz im Bildungskontext nicht überschätzt werden kann. Deshalb sollte ein besonderes Augenmerk daraufgelegt werden, wie Medienbildung curricular eingebunden wird. Neben einer expliziten Thematisierung einzelner Phänomene und Herausforderungen (z.B. Cyberbullying) sollten Bildungseinrichtungen Medien selbstverständlicher und altersangemessen als Werkzeug im Lehr-Lernkontext nutzen. Dies gilt im Kern auch für Einrichtungen der Frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung. Vor dem Hintergrund der beschriebenen Prägung des Lebensalltags von Familien sollten Konzepte entwickelt und adaptiert werden, wie (Vorläufer-) Kompetenzen bei jüngeren Kindern vermittelt bzw. gestärkt werden können.

2.3.3 Medienpädagogik

Die Medienpädagogik kann bei der Vermittlung von Medienkompetenz eine gesellschaftliche Schlüsselrolle einnehmen, da sie den pädagogischen, theoretischen und praktischen Rahmen sowie die Zielvorstellungen herstellt, die es für eine gelingende Medienbildungsarbeit sowie als Grundlage politischer Entscheidungen braucht. Dabei sollten neben der Medienpädagogik im engeren Sinn auch angrenzende Fachdisziplinen (z.B. Medienpsychologie, Kommunikationswissenschaft, Informatik, Recht, Medizin) einbezogen werden, um der tiefgehenden Einbettung von Medien in allen Lebensbereichen gerecht zu werden.

Neben der Herstellung einer normativen Orientierung insbesondere durch unabhängige, öffentliche Forschung setzen medienpädagogische Akteure in Einrichtungen der Frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung, in Schulen, im Rahmen außerschulischer Kinder- und Jugendbildung, in der Familien- sowie der Erwachsenenbildung den Medienbildungs- und Förderauftrag in der Praxis um. Da Medienkompetenz stark von sozialen und familiären Voraussetzungen abhängt (siehe Abschnitt 2.3.1), kann medienpädagogische Arbeit zu einem gewissen Grad eine kompensatorische Funktion entfalten, indem sie bspw. Zugänge zu Medienbildung für benachteiligte Gruppen schafft oder Familien bei der Medienbildung unterstützt, die Medienbildung aufgrund von Zeit-, Geld- oder Kompetenzmangel nicht oder nur eingeschränkt leisten können.

2.4 Soziale und bildungspolitische Risiken restriktiver Regulierung

Eine rein restriktive Regulierung des Zugangs zu und der Nutzung von Sozialen Medien birgt erhebliche soziale und pädagogische Risiken. Es wurde bereits betont, dass die Einschränkung des Zugangs zu Sozialen Medien ein bedeutender Eingriff in den Lebensalltag der betroffenen Kinder und Jugendlichen wäre, weshalb neben möglichen positiven Effekten auch eine Reihe negativer Konsequenzen abgewogen werden sollten. Diese werden im Folgenden erörtert.

2.4.1 Soziale Isolation/Ausschluss von sozialer Teilhabe

Ein wesentliches Risiko besteht in der möglichen Verschärfung sozialer Isolation und psychischer Probleme bei Jugendlichen. Die Forschung zeigt, dass Soziale Medien nicht nur Gefahren wie bspw. Cybermobbing mit sich bringen, sondern insbesondere für marginalisierte Jugendliche (z.B. Migranten, Mädchen), die in besonderem Maße von Mobbing-Erfahrungen betroffen sind (Walper u.a. 2025, S. 79), wichtige Unterstützungsnetzwerke bieten können (Brailovskaia u.a. 2025, S. 14; VB 2025). Insbesondere bei diesen Jugendlichen könnten Zugangsbeschränkungen zu einem verstärkten Gefühl der Einsamkeit und Angst führen, da den Betroffenen wichtige Interaktionen mit Gleichaltrigen entgehen, die über diese Plattformen stattfinden (VB 2025). Auch das Diskussionspapier der Leopoldina hebt die Bedeutung Sozialer Medien für die Pflege sozialer Kontakte sowie als Ausdrucksform von Jugendkultur hervor (Brailovskaia u.a. 2025, S. 13).

Darüber hinaus kann eine strikte Regulierung von Jugendlichen als realitätsfern oder bevormundend empfunden werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese nicht an der Ausgestaltung beteiligt werden. Dadurch kann die Akzeptanz für die Schutzmaßnahme sinken und die Regeln werden eher unterlaufen als befolgt, was demokratische Lernprozesse und Institutionenvertrauen insgesamt schwächt.

2.4.2 Verstärkung sozialer Ungleichheiten und Bildungsbenachteiligung

Einschränkungen beim Zugang zu Sozialen Medien können Bildungsmöglichkeiten beeinträchtigen. Während die Angebote auf Social-Media-Plattformen durch vielfältige Wissensformate (z.B. Kurzvideos, Grafiken), interaktive Lernerfahrungen (z.B. Quizze, Challenges) oder soziales Lernen in Communities (z.B. Fachforen, Lerngruppen) die Lernerfahrungen verbessern (Kumar u.a. 2025; Kommer 2023; Burchert/Burchert 2018) und zu besseren Leistungen führen können (Ahmed/Alrawili/Alkhawaja 2021), besteht die Gefahr, dass restriktive Einschränkungen dieses Potential ungenutzt lassen. Darüber hinaus kann ein eingeschränkter Zugang bestehende Ungleichheiten in den Bildungsleistungen insbesondere bei Schülerinnen und Schülern aus marginalisierten Gemeinschaften vergrößern, denen möglicherweise alternative Ressourcen oder Unterstützungssysteme fehlen (Rahman u.a. 2025). Dies wird durch eine ungleiche Verteilung digitaler Ressourcen noch verschärft, da Schüler:innen aus ländlichen Gebieten oder einkommensschwachen Familien oft

Schwierigkeiten haben, die gleichen Bildungschancen zu erhalten wie ihre Altersgenossen in den Städten (Rahman et al., 2025).

2.4.3 Medienpädagogische und regulative Kontraproduktivität

Schließlich kann eine restriktive Einschränkung von Social-Media-Plattformen die Entwicklung kritischer digitaler Kompetenzen behindern. Wenn Social-Media-Nutzung nicht erlaubt ist, kann in der Schule kein Umgang mit Social-Media eingeübt werden bzw. ist eine Einbindung in Lehrpläne erschwert (Kommer 2023). Dies erscheint jedoch umso dringlicher, da ein wesentlicher Teil der Jugendlichen in Deutschland nur über rudimentäre digitale Kompetenzen verfügt (Walper u.a. 2025, S. 47). Darüber hinaus können restriktive Einschränkungen, die darauf zielen, Jugendliche vor Falschinformationen zu schützen, paradoxerweise deren Anfälligkeit für Fehlinformationen erhöhen. Rebecca Raeside u.a. (2022) weisen bspw. in Bezug auf Lifestyle- und Gesundheitsinformationen darauf hin, dass Jugendliche statt Social-Media-Plattformen, deren Glaubwürdigkeit auf Social-Media-Plattformen vergleichsweise gut abschätzen könnten, auch weniger zuverlässige Informationsquellen nutzen könnten.

Ergänzend lässt sich argumentieren, dass eine restriktive Einschränkung des Zugangs zu Social-Media-Plattformen kontraproduktiv ist, weil das Verbot vergleichsweise einfach umgangen werden kann. Es wurde bereits in Abschnitt 2.1 darauf hingewiesen, dass ein Teil der Kinder die Accounts von Eltern nutzt. Darüber hinaus ist bei einem Teil der Jugendlichen ein Zugriff mittels VPN wahrscheinlich oder Jugendliche weichen auf Dienste aus, die bisher noch nicht Teil der Einschränkungen sind bzw. diese ignorieren und ggf. eine noch weniger altersangemessene Umgebung wären. Ein Beispiel für die Schwierigkeiten bei der konsequenten Durchsetzung geltender Regelungen zum Jugendschutz ist der seit Jahren bestehende Kampf um eine verlässliche Altersverifizierung bei Anbietern pornografischer Inhalte.

Schließlich müsste reflektiert werden, wie Minderjährige zu schützen sind, die trotz des Verbots Social-Media-Dienste nutzen. Die Landesmedienanstalt Baden-Württemberg hebt diesbezüglich hervor: "Wenn ein Gesetz vorsähe, dass keine Minderjährigen unter einer bestimmten Altersgrenze Zugang zu Social Media haben dürfen, könnte dies außerdem dazu führen, dass Plattformbetreibende nur noch die gesetzlichen Mindeststandards erfüllen und ansonsten Investitionen in Schutzmaßnahmen zurückfahren oder auf neue Maßnahmen verzichten." (LFK - Die Medienanstalt für Baden-Württemberg 2025)

2.5 Datenschutz- und grundrechtsrelevante Aspekte einer verpflichtenden Altersverifikation

Eine verpflichtende Altersverifikation bei Social-Media-Plattformen ist aus datenschutz- und grundrechtlicher Perspektive hoch sensibel. Sie berührt zentrale Rechte und betrifft die Verarbeitung besonders sensibler Daten (Europäisches Parlament & Rat der Europäischen Union 2016), wie Ausweisdaten, biometrische Daten oder amtliche Identitätsmerkmale. Diese Daten sind in besonderem Maße schutzwürdig;

ihre Preisgabe erhöht das Risiko von Datenmissbrauch, Profilbildung und Sicherheitslücken. Dementsprechend steht eine pauschale Altersverifikation im Widerspruch zum Prinzip der Datensparsamkeit. An dieser Stelle sei ebenfalls hervorgehoben, dass eine flächendeckende Altersverifikation zu einer Normalisierung von Identitätszwang führen kann. Dies ist insofern problematisch, weil sie einen Präzedenzfall für weitere Zugangskontrollen schafft und damit anonyme oder pseudonyme Kommunikation untergraben kann. Diese kann jedoch ein wichtiger Bestandteil demokratischer Funktionen sein, bspw. dem Informantenschutz im Journalismus.

Gleichzeitig greift eine verpflichtende Altersverifikation in das Recht ein, selbst über die Preisgabe persönlicher Daten zu entscheiden (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG 2023 / Art. 8 GRCh 2012). Ferner lässt sich argumentieren, dass durch eine Altersverifikation das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 5 GG 2023 / Art. 11 GRCh 2012) beschnitten wird. Auch verfügen nicht alle Jugendlichen über Ausweise, technische Mittel oder Kompetenzen, um ihr Alter zu verifizieren, was zu sozialer Exklusion führen kann und Gleichheits- und Teilhaberechte berührt (Art. 3 GG 2023 / Art. 21 GRCh 2012). Demgegenüber steht der besondere Schutz von Kindern und Jugendlichen bspw. vor dem Hintergrund der Kinderrechte (United Nations 1989; vergleiche Abschnitt 2.3.3).

Aus Sicht des Deutschen Jugendinstituts sollten politische Entscheidungsträger eine sorgfältige Abwägung der betroffenen Rechtsgüter vornehmen. Eine verpflichtende Altersverifikation erscheint nur dann empfehlenswert, wenn sie geeignet ist, 1) den Schutz von Kindern und Jugendlichen tatsächlich zu verbessern, 2) sie erforderlich ist, weil kein geeigneteres Mittel existiert und sie 3) angemessen ist, weil die Grundrechtseingriffe nicht überwiegen. Beispielhaft sei hier nochmals auf die bestehenden Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (Europäisches Parlament & Rat der Europäischen Union 2016) verwiesen, die mit Blick auf die Frage nach der Erfordernis einer Altersbegrenzung zumindest Zweifel aufkommen lassen sollten. Falls eine Altersverifikation eingesetzt würde, müsste sie datensparsam sein: eine reine Altersbestätigung ohne Identitätsnachweis, dezentral und anbieteroffen funktionierend, freiwillige Alternativen ermöglichend, ohne Speicherung personenbezogener Daten und transparent, überprüfbar und rechtlich kontrolliert. Das vom Fraunhofer SIT entwickelte Konzept zur datensparsamen Altersverifikation beschreibt, wie dies in der Umsetzung aussehen könnte (Yannikos/Steinebach 2025). Das Konzept zeigt ebenfalls auf, dass die Altersverifikation auch explizit zur Schaffung von digitalen Schutzräumen genutzt werden kann, wenn Altersgrenzen bei Social-Media-Angeboten nicht nur nach oben (im Sinne einer Zugangsbeschränkung für Jugendliche), sondern auch nach unten (als Zugangsbeschränkung für Erwachsene) eingesetzt werden.

2.6 Bestehende Schutzmechanismen und freiwillige Selbstverpflichtungen

Aus den Ausführungen zu den vorherigen Punkten wurde bereits deutlich, dass die bestehenden Schutzmechanismen und freiwillige Selbstverpflichtungen von Social-

Media-Plattformen nicht ausreichen, um Kinder und Jugendliche wirksam zu schützen. Dies liegt vor allem daran, dass "viele der bisher beschriebenen Vorgaben [...] die Einschätzung von Risiken und die Verantwortung für etwaige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Sphäre sozialer Medien auf die Anbieter [übertragen] – und damit auf diejenigen, deren Geschäftsmodell die Gefährdungslage verursacht" (Brailovskaia u.a. 2025). Die Plattformbetreiber haben aus wirtschaftlichen Gründen kein Interesse daran, diese konsequent umzusetzen oder zu verbessern. So haben bestehende Regelungen wie bspw. die Datenschutzgrundverordnung (Europäisches Parlament & Rat der Europäischen Union 2016) ein massives Durchsetzungsproblem. Hier wird bei zahlreichen Plattformen bspw. auf die Notwendigkeit der elterlichen Zustimmung hingewiesen, allerdings kaum hinreichend kontrolliert. Ähnlich verhält es sich mit den bestehenden Alterskennzeichnungen für bspw. Videos auf Youtube. "Entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte [können] frei zugänglich gemacht werden, weil diese Dienste im Hintergrund mit der Alterskennzeichnung „ab 18 Jahren“ versehen sind. Minderjährige merken davon in der Regel zwar kaum etwas, weil auf ihren Geräten meist kein Jugendschutzprogramm installiert wurde, welches diese Alterskennzeichnung auslesen könnte" (LFK - Die Medienanstalt für Baden-Württemberg 2025). Auch die Widerspruchs- und Beschwerdeverfahren sind meist so gestaltet, dass sie für Kinder und Jugendliche eher eine Hürde denn eine Hilfe darstellen. Gleiches gilt für das Fehlen einer schnellen Moderation bei problematischen Situationen oder Erfahrungen (z.B. sexualisierte Ansprachen, Cybermobbing). Hier beschränken sich die Social-Media-Plattformen bestenfalls auf einen Mindeststandard. Schließlich wird Kindern und Jugendlichen sowie ihren Eltern ein sehr hohes Maß an Verantwortung übertragen. "Denn um Schutzfunktionen zur elterlichen und zur Selbstkontrolle oder Möglichkeiten zur Anpassung von Empfehlungssystemen nutzen zu können, müssen die Betroffenen hiervon Kenntnis haben, selbst aktiv werden und sie richtig anzuwenden wissen." (Brailovskaia u.a. 2025, S. 24–25) Dies ist eine vergleichsweise hohe Hürde, die Familien mit mehr Zeit, finanziellen Ressourcen und umfassender digitaler Bildung besser meistern können als Familien in herausfordernden Lebenslagen, die nicht über das gleiche Maß an Ressourcen verfügen. "Nicht zuletzt verzichten viele Eltern auf eine restriktive Regulierung der sozialen Mediennutzung ihrer Kinder, um deren soziale Teilhabe nicht zu gefährden," (Brailovskaia u.a. 2025, S. 25)

3 Gesamtbewertung des Antrags der Fraktionen der CDU, des BSW und der SPD

Zusammenfassend erscheint ein dringender Handlungsbedarf zur besseren Regulierung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen im Kontext ihrer Social-Media-Nutzung geboten. Ein sogenanntes "Social-Media-Verbot" im Sinne einer Altersbeschränkung für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist wie in den vorangegangenen Abschnitten aufgezeigt ambivalent zu bewerten. Dem Schutzauftrag steht ein bedeutsamer Eingriff in die Grundrechte von Kindern und Jugendlichen gegenüber, der einer intensiven Abwägung bedarf (siehe Abschnitt 2.5), zumal mit der Datenschutzgrundverordnung bereits ein Rechtsrahmen geschaffen wurde, der diesen Zweck erfüllen könnte. Hier besteht aus Sicht des Deutschen Jugendinstituts kein gesetzgeberischer, sondern ein Umsetzungs- und Durchsetzungsbedarf. Ein Baustein könnte eine datensparsame technische Altersverifikation sein, wie sie bspw. durch das Fraunhofer SIT beschrieben wird (Yannikos/Steinebach 2025) und die Schutzräume innerhalb von Social-Media-Angeboten schaffen könnte, statt die Nutzung komplett zu unterbinden. Sie sollte jedoch durch ein deutliches Investment in Medienbildung (siehe Abschnitt 2.3.2) sowie eine umfassende Aufklärungskampagne, wie sie die Leopoldina vorschlägt (Brailovskaia u.a. 2025, S. 42–43), flankiert werden. Dadurch ließe sich die gesellschaftliche Durchsetzbarkeit erhöhen. Grundlage hierfür ist eine unabhängige, öffentliche Forschung, die auf Basis wissenschaftlicher Kriterien und Erkenntnisse evidenzbasierte Handlungskorridore aufzeigt, Handlungsoptionen offenlegt und Handlungsempfehlungen ausspricht.

Literatur

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) (2023)

Ahmed, Nehad J./Alrawili, Abdulrahman S./Alkhawaja, Faisal Z. (2021): The Effects of Social Media on Pharmacy Students' Academic Performances. In: Journal of Pharmaceutical Research International, S. 52–58

Braches-Chyrek, Rita/Moran-Ellis, Jo/Röhner, Charlotte/Sünker, Heinz (Hrsg.) (2021): Handbuch Kindheit, Technik und das Digitale. Opladen/Toronto

Brailovskaia, Julia/Buchmann, Johannes/Hertwig, Ralph/Metzinger, Thomas/Montag, Christian/Sadeghi, Ahmad-Reza/Schneider, Silvia/Spiecker genannt Döhmman, Indra/Waldherr, Annie (2025): Soziale Medien und die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen

Burchert, Joanna/Burchert, Michael (2018): Berufsbezogenes Lernen mit Twitter und YouTube: Social Media als amorpher Raum für Vernetzung und für die Bildung von Lerngemeinschaften. In: MedienPädagogik: Zeitschrift für Theorie und Praxis der Medienbildung, 30. Jg., S. 36–49

- Chen, Liang/Shi, Jingyuan (2019): Reducing Harm From Media: A Meta-Analysis of Parental Mediation. In: *Journalism & Mass Communication Quarterly*, 96. Jg., H. 1, S. 173–193
- Clark, Lynn Schofield (2011): Parental Mediation Theory for the Digital Age. In: *Communication Theory*, 21. Jg., H. 4, S. 323–343
- Committee on the Rights of the Child (Hrsg.) (2021): General comment No. 25 (2021) on children’s rights in relation to the digital environment (CRC/C/GC/25)
- Dertinger, Andreas/Rechlitz, Marcel/Lampert, Claudia/Potzel, Katrin/Müller, Jane (2021): Medienbezogene Aushandlungsprozesse in der Familie aus einer figurationstheoretischen Perspektive. In: *ZSE Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation*, H. 4, S. 397–412
- eSafety Commissioner (2025, Februar): Behind the screen: The reality of age assurance and social media access for young Australians — Transparency report
- Europäische Union (2012): Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012/C 326/02)
- Europäisches Parlament & Rat der Europäischen Union (2016): Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung). DSGVO
- Festl, Ruth/Langmeyer, Alexandra N. (2018): Die Bedeutung der elterlichen Interneterziehung für die Internetnutzung von Vor-, Grund- und Sekundarschulkindern. In: *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 67. Jg., H. 2, S. 154–180
- Girnus, Luisa/Panreck, Isabelle-Christine/Partetzke, Marc (Hrsg.) (2023): Schnittpunkt politische Bildung. Innovative Ansätze und fächerübergreifende Perspektiven. Wiesbaden/Heidelberg
- Hepp, Andreas (2020): *Deep mediatization*. London/New York
- Kernbach, Julia/Bleckmann, Paula/Streit, Benjamin/Pemberger, Brigitte (2022): Einstellungen und Bewertungen von Eltern an reformpädagogischen Schulen zur medienerzieherischen Praxis. In: *MedienPädagogik: Zeitschrift für Theorie und Praxis der Medienbildung*, 46. Jg., S. 126–159
- Kommer, Sven (2023): Zwischen Youtube-Erklärvideos und Fake-News. Herausforderungen für eine ‚digitale Bildung‘. In: Girnus, Luisa/Panreck, Isabelle-Christine/Partetzke, Marc (Hrsg.): *Schnittpunkt politische Bildung. Innovative Ansätze und fächerübergreifende Perspektiven*. Wiesbaden/Heidelberg, S. 155–170
- Kumar, Manoj/Prajapati, Chandra Shekhar/Ram, Lalla/Singh, Shivendra Pratap/Kumar, Monu/Kumar, Suneel (2025): Role of Social Media in Enhancing Education and Communication in India: Benefits and Challenges. In: *Archives of Current Research International*, 25. Jg., H. 1, S. 232–240

LFK - Die Medienanstalt für Baden-Württemberg (2025): Social-Media-Verbot: Die wichtigsten Argumente im Check. <https://www.lfk.de/regulierung/social-media-verbot>

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs) (2024): KIM-Studie 2024: Kindheit, Internet, Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger. Stuttgart

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs) (2025): JIM-Studie 2025: Jugend, Information, Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger. Stuttgart

Naab, Thorsten (2025): Forschungsperspektiven zu Mediennutzung, Medienbildung und Herausforderungen bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland. München

Raeside, Rebecca/Jia, Si Si/Redfern, Julie/Partridge, Stephanie R. (2022): Navigating the Online World of Lifestyle Health Information: Qualitative Study With Adolescents. In: JMIR pediatrics and parenting, 5. Jg., H. 1, e35165

Rahman, Rana/Asadi, Falaknaz/Ghory, Rabia/Popalzay, Shafiq/Quraishi, Tamanna (2025): The Impact of Modern Technologies on Women's Empowerment: A Case Study of Online University. In: Journal Electrical and Computer Experiences, 3. Jg., H. 1, S. 1–10

Sachverständigenkommission des Neunten Familienberichts (Hrsg.) (2021): Eltern sein in Deutschland. Materialien zum Neunten Familienbericht. München

Schulze-Tammena, Reinhold (2021): Wie kann Schule einen Beitrag zur Entwicklung „digitaler Mündigkeit“ bei Kindern und Jugendlichen leisten? Die Herausforderung der Schule als medienpädagogischer Lernort für Datenschutz und Datensparsamkeit. In: Stapf, Ingrid/Ammicht-Quinn, Regina/Friedewald, Michael/Heesen, Jessica/Krämer, Nicole (Hrsg.): Aufwachsen in überwachten Umgebungen. Interdisziplinäre Positionen zu Privatheit und Datenschutz in Kindheit und Jugend. Baden-Baden, S. 237–254

Sevilla-Fernández, David/Díaz-López, Adoración/Caba-Machado, Vanessa/Machimbarrena, Juan Manuel/Ortega-Barón, Jessica/González-Cabrera, Joaquín (2025): Parental mediation and the use of social networks: A systematic review. In: PloS one, 20. Jg., H. 2, e0312011

Stapf, Ingrid/Ammicht-Quinn, Regina/Friedewald, Michael/Heesen, Jessica/Krämer, Nicole (Hrsg.) (2021): Aufwachsen in überwachten Umgebungen. Interdisziplinäre Positionen zu Privatheit und Datenschutz in Kindheit und Jugend. Baden-Baden

United Nations (1989): Convention on the Rights of the Child

VB, Devapramod (2025): The Impact of Social Media on Adolescent Identity Formation and Mental Health: Opportunities, Risks, and Policy Implications. In: *Sinergi International Journal of Psychology*, 2. Jg., H. 3, S. 151–164

Walper, Sabine/Kuger, Susanne/Naab, Thorsten/Weis, Mirjam/Wöfl, Janina/Chabursky, Sophia/Langmeyer, Alexandra/Langmeyer, Alexandra N./Braukmann, Jan/Sedlmayr, Sebastian (2025): Eine Perspektive für jedes Kind. UNICEF-Bericht zur Lage der Kinder in Deutschland 2025. Köln

Wendt, Ruth (2021): Digitale Medien im Alltag von Familien. In: Sachverständigenkommission des Neunten Familienberichts (Hrsg.): *Eltern sein in Deutschland*. Materialien zum Neunten Familienbericht. München, S. 537–566

Yannikos, York/Steinebach, Martin (2025): Datensparsame Altersverifikation. In: *BzKJ Aktuell*, H. 2

Zerle-Elsäßer, Claudia/Lange, Andreas (2021): Doing Family und Social Media. In: Braches-Chyrek, Rita/Moran-Ellis, Jo/Röhner, Charlotte/Sünker, Heinz (Hrsg.): *Handbuch Kindheit, Technik und das Digitale*. Opladen/Toronto, S. 200–215

Zerle-Elsäßer, Claudia/Schüller, Simone/Langmeyer, Alexandra N./Naab, Thorsten/Heuberger, Stephan (2021): Von solitären Interneteltern und gemeinschaftsorientierten Fernsehfamilien. In: *ZSE Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation*, H. 4, S. 413–431